

Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.0 Der Verein führt den Namen SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V. und hat seinen Sitz in 50374 Erftstadt Friesheim.
- 2.0 Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, 50670 Köln und führt den Zusatz „e.V.“.
- 3.0 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.0 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.0 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle angebotenen Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- 3.0 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4.0 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 5.0 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem und passivem Wahlrecht;
- jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins;
- Mitglieder mit einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft;
- Ehrenmitglieder, die nach der letztgültigen Ehrungsordnung ernannt werden können.

Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.0 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.0 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jedes Mitglied kann unter Berücksichtigung der Beitragsordnung alle angebotenen Sportarten des Vereins nutzen. Eventuell vorliegende Wartelisten einzelner Abteilungen können die Nutzung zeitweise einschränken.
- 3.0 Über die Aufnahme in den Gesamtverein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes;
- durch Austritt des Mitgliedes;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein;

1.0 Austritt

Die Mitgliedschaft im Gesamtverein bzw. in der jeweiligen Abteilung ist schriftlich zu kündigen. Kündigungsfristen und Austrittstermine werden in der Beitragsordnung geregelt.

2.0 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Post an die dem Verein benannte Adresse nicht zustellbar ist. Die Streichung darf frühestens 6 Monate nach dem letzten Zustellungstermin erfolgen.

3.0 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat;
- wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat. Die Anmahnung hat Gültigkeit, wenn sie an die dem Verein benannte Adresse gesandt wird.

4.0 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5.0 Gegen den Beschluss kann, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich Berufung eingelegt werden.

6.0 Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

7.0 Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

8.0 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.0 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2.0 Die Abteilungen sind ermächtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag bzw. Umlagen festzusetzen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung.
- 3.0 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.0 Der Vorstand wird ermächtigt bei Bedarf notwendige Arbeitseinsätze für alle aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr zu beschließen und für nicht geleistete Arbeitsstunden einen entsprechenden Ersatzbetrag einzufordern.
- 5.0 Alles Weitere regelt die letztgültige Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- die Jugendversammlung;
- Abteilungsversammlung;
- der Vorstand.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bezahlte Mitarbeit im Sportverein

- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.0 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2.0 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
- 3.0 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4.0 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Versammlung.

Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.

- 5.0 Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail und durch Aushang am Vereinsheim und in den Schaukästen. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann die Einladung in Papierform möglichst bei einer Übungsstunde durch den Übungsleiter übergeben werden. Auf schriftlichen Antrag ist eine Zustellung auch durch Verteiler-Service oder Post möglich.
- 6.0 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.0 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 8.0 Anträge zu Änderungen der Satzung müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.
- 9.0 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 10.0 Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.
- 11.0 Eine außerordentliche Abteilungsversammlung zur Auflösung einer Abteilung ist unter gleichen Voraussetzungen beschlussfähig wie in Absatz 10.0 beschrieben. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins muss den Auflösungsantrag der Abteilung mit einfacher Mehrheit bestätigen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.0 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr;
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinsordnungen und Auflösung des Vereins;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter;
 - Bestätigung des Jugendvorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Bildung und Auflösung von Abteilungen;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Beschlussfassung zur Berufung von Ausschüssen.

Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.0 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 2.0 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 11 Vorstand

- 1.0 Geschäftsführender Vorstand
- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
 - 1. Vorsitzenden;
 - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter);
 - Kassenwart/in;
 - Jugendwart/in Abt. Jugend;
 - 1. Vorsitzender Abt. Tennis.
- 1.2 Der 1. oder 2. Vorsitzende ist mit einer zweiten Person gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Gesamtverein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 1.3 Für die Abteilung Tennis sind nur der 1. und 2. Vorsitzende der Abt. Tennis im Innen- und Außenverkehr gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Abwesenheit des/der Abteilungsleiters/in oder seines/ihrer Vertreters/in ist ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für die Abteilung Tennis vertretungsberechtigt.
- 1.4 Der/die Kassenwart/in ist bevollmächtigt Bankgeschäfte im Online Banking auszuführen.

- 2.0 Der Gesamtvorstand/die Vorstandschaft
- 2.1 Der Gesamtvorstand/die Vorstandschaft besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand;
 - dem/der Geschäftsführer/in;
 - den Leitern/innen der Abteilungen.
- 2.1 Die Vorsitzenden der Abteilungen und ihre Stellvertreter sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung in Höhe des Ihnen zugeteilten jährlichen Budgets vertreten. Eine Überschreitung des Jahresbudgets bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Abschluss von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, sofern eine Überschreitung des jetzigen oder zukünftigen Jahresbudgets möglich erscheint.

Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.

- 2.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.3 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 3.0 Wahl des Gesamtvorstandes
Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins wählt die/den
- 1. Vorsitzende/n;
 - 2. Vorsitzende/n;
 - Geschäftsführer/in;
 - Kassenwart/in.
- 3.1 Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt die Wahl des/der Jugendwart/in, der in den geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins entsendet wird.
- 3.2 Die Abteilungsversammlungen wählen die Abteilungsvorstände.
- 3.3 Die Abteilungsversammlung Tennis wählt den Abteilungsvorstand von dem der 1. Vorsitzende in den geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins entsendet wird.
- 3.4 Amtsperiode
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden in allen durch vier teilbaren Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand wird zwei Jahre später gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Jugend des Vereins

- 1.0 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- 2.0 Die Jugendordnung regelt alle weiteren Details. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Kassenprüfung

- 1.0 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 2.0 Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3.0 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

§ 15 Haftung des Vereins

- Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

- 1.0 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2.0 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 18 Sonstiges

- 1.0 Die in der Satzung aufgeführten Vereinsordnungen und sonstigen Ordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung.
- 2.0 Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. April 2018 von der Mitgliederversammlung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e. V beschlossen worden und tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 28.09.2017.

Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Friesheim e.V.

Die hier vorliegende Satzung wurde am 13. April 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für den Vorstand

Dirk Ruwe (Vorsitzender)

Thomas Spohn (Abteilungsleiter Tennis)